

Behandlung der Anregungen und Hinweise (Abwägungsbeschluss)

Abwägung der im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Ämter der Stadtverwaltung schriftlich vorgebrachten Anregungen und Hinweise gemäß § 1 (6) BauGB im Verfahren nach § 3 (2) BauGB

1. Übersicht der Träger öffentlicher Belange, die auf Grund der Abforderung vom 24.06.2002/03.07.2002/22.07.2002 keine Stellungnahme abgegeben haben:

Die in der nachfolgenden Übersichtsliste zusammengefassten Träger öffentlicher Belange/Gemeinden haben im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 3 Abs. 2 BauGB **keine** Stellungnahme abgegeben. Die Stadt Cottbus geht davon aus, dass die von den Trägern öffentlicher Belange wahrzunehmenden Belange nicht berührt werden.

Lfd. Nr.	Beteiligte Stelle	Information 24.06.2002	Nochmalige Information 03.07.2002	Information über Durchführung öff. Auslegung 22.07.2002	Stellungnahme im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB vom Abwägungsbeschluss vom 29.05.2002 Vorlage IV-014/22
I/2	Regionale Planungsgesellschaft Lausitz/Spreewald	X	-	X	25.02.2002
I/6	Wehrbereichsverwaltung		X	X	28.02.2002
I/7	Polizeipräsidium Cottbus, Schutzbereich Cottbus		X	X	18.02.2002
I/8	Staatl. Munitionsbergungsdienst des Landes Bbg.		X	X	05.03.2002
I/9	Deutscher Wetterdienst		X	X	22.02.2002
I/11	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege		X	X	25.02.2002
I/12	Landesumweltamt Brandenburg	X		X	-
I/19	Handwerkskammer		X	X	-
I/20	Unternehmerverband		X	X	-
I/21	Bundesverband mittelst. Wirtschaft		X	X	-
I/22	Deutsche Post AG		X	X	-
I/23	Deutsche Post Bau GmbH		X	X	-
I/24	Envia		X	X	08.03.2002
I/26	COSTAR GmbH		X	X	27.02.2002
I/27	SpreeGas GmbH		X	X	28.02.2002
I/28	Stadtwerke Cottbus		X	X	28.02.2002
I/29	Verbundnetz Gas AG		X	X	11.02.2002
II/1	Großgemeinde Kolkwitz			X	19.02.2002
	Verwaltungen				
1	Bauverwaltungsamt		X		05.03.2002

2	Kataster-u. Vermessungsamt		X		18.02.2002
3	Liegenschaftsamt		X		-
5	Tief- und Straßenbauamt			X	01.03.2002
7	Bauordnungsamt			X	04.02.2002
8	Straßenverkehrsbehörde			X	06.02.2002
10	Amt für Abfallwirtschaft			X	04.03.2002
11	Feuerwehr			X	-
12	Amt für Wirtschaftsförderung		X		27.03.2002

2. Übersicht der Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens dem Bebauungsplanentwurf ohne Hinweise und Anregungen zugestimmt haben:

Die Stellungnahmen werden nicht in die Abwägung eingestellt.

Lfd. Nr.	Beteiligte Stelle	Informationsschreiben vom 22.07.2002	Stellungnahme vom	Zustimmung ohne Anregungen/Hinweise
I/3	Landesbergamt	X	25.07.2002	X
I/4	Landesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe Brandenburg	X	19.09.2002	X
I/5	Amt für Immissionsschutz	X	07.08.2002	X
I/10	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäolog. Landesmuseum	X	29.07.2002	X
I/16	Brandenburgisches Straßenbauamt Cottbus	24.06.2002	16.07.2002	X
I/16.1	Brandenburgisches Straßenbauamt Cottbus	vom 22.07.2002	02.08.2002	X
I/18	IHK	X	08.08.2002	X
I/30	Vattenfall Europe	24.06.2002	16.08.2002	X
II/2	Landkreis Spree-Neiße	X	15.08.2002	X
I/13	LUA Brandenburg, Referat 7	X	20.08.2002	X
I/1	Gemeinsame Landesplanungsabt.	X	12.09.2002	X

**3. Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen des
Beteiligungsverfahrens nach § 3 Abs. 2 BauGB Hinweise und Anregungen vorge-
tragen haben:**

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum des Schreibens
14	Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen	10.07.2002/11.09.2002

Inhalt der Anregungen:

- Zustimmung –

Die Stellungnahme vom 06.02.2002 ist weiterhin gültig.

Auszug aus der Stellungnahme vom 06.02.2002:

Belange der zivilen Luftfahrt werden nicht berührt, wenn die vorhandenen ortsüblichen Bauhöhen geplanter baulicher Anlagen nicht überschritten werden.

Für das Plangebiet erforderliche Stellplätze für den ruhenden Verkehr sollen auf der Grundlage der Richtwerte der Verwaltungsvorschrift zur BbgBauO § 52 ermittelt und innerhalb des Plangebietes eingeordnet werden.

Das Vorhaben liegt im militärischen Bauschutzbereich des Militärflugplatzes Cottbus-Nord. Es sollte daher die militärische Luftfahrtbehörde beteiligt werden.

Stellungnahme der Stadt Cottbus:

Die ortsüblichen Bauhöhen in dem Bereich ergeben sich aus dem vorhandenen Bestand und den entsprechenden Festsetzungen in den Bebauungsplänen, die die Stadt Cottbus aufgestellt hat bzw. die sich in Aufstellung befinden. Die Baukörperhöhenentwicklung im Bestand vollzieht sich in dem Bereich zwischen 5 – 10 m. Zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklungsziele, insbesondere zur Gestaltung des Ortsbildes, wird die Höhenentwicklung im Planbereich durch die Festsetzung zul. Höhe der baulichen Anlagen als Maßbestimmungsfaktor festgesetzt. Auf Grund der festgesetzten maximalen Baukörperhöhe erfolgt die bauliche Entwicklung im Bebauungsplangebiet in Anlehnung an die vorhandenen ortsüblichen Bauhöhen. Die erforderlichen Stellplätze für den ruhenden Verkehr sind in der Folge im Baugenehmigungsverfahren auf den eigenen Grundstücken nachzuweisen. Der notwendige öffentliche Bedarf, sofern einer nachweisbar ist, wird im Bereich der festgesetzten Verkehrsfläche abgedeckt.

Die Wehrbereichsverwaltung wurde im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung gehört. Mit Schreiben vom 28.02.2002 wurde mitgeteilt, dass durch die o. g. Planung die Belange der Bundeswehr nicht beeinträchtigt werden.

Beschlussvorschlag:

Es ist keine Planänderung notwendig.

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum des Schreibens
25	LWG	31.07.2002

Inhalt der Anregungen:

- Zustimmung -

Auszug Stellungnahmen vom 28.02.2002/03.2002

Trinkwasser und Löschwasser:

Die Trinkwasserversorgung des geplanten Gewerbegebietes kann durch die Errichtung von entsprechend dimensionierten Versorgungsleitungen in den Planstraßen gesichert werden. Dabei ist ein Ringschluss, ausgehend von der Einspeisung aus der Hauptleitung DN 400 GG in der Krennewitzer Straße durch die Nord-Süd-Planstraße und die südliche West-Ost-Planstraße zur Versorgungsleitung PE 63 in der Drachhausener Straße, auszubilden.

Schmutzwasser:

Die Schmutzwasserentsorgung kann durch den Aufbau eines inneren Netzes und Anordnung eines zentral im Gewerbegebiet gelegenen Pumpwerkes gesichert werden. Der Anschlusspunkt für Schmutzwasser befindet sich im Bereich der Krennewitzer Straße, östlich der Drachhausener Straße (Schmutzwasserkanal DN 200 Stz.).

Niederschlagswasser:

Die Niederschlagswasserableitung ist nicht gesichert.

Die Errichtung der Trink- und Schmutzwasseranlagen ist in den nächsten Jahren nicht im Investitionsplan der LWG eingeordnet.

Für die Erschließung des geplanten Gewerbegebietes ist daher der Abschluss eines Erschließungsvertrages zwischen dem Investor und der LWG erforderlich. Dieser regelt die Finanzierung, Errichtung, Übernahme und Betreibung der Trinkwasser- und Abwasseranlagen. Im Weiteren gelten die Hinweise unserer ersten Stellungnahme zum Vorgang.

Stellungnahme der Stadt Cottbus:

Trinkwasser:

Der öffentliche Raum ist ausreichend dimensioniert, so dass die Trinkwasserleitung DIN-gerecht verlegt werden kann.

Maßnahmen, die außerhalb des Plangebietes liegen, wurden auf der Grundlage eines Vertrages LWG – Investor gesichert.

Schmutzwasser:

Der öffentliche Raum ist ausreichend dimensioniert, so dass die Schmutzwasserleitung DIN-gerecht verlegt werden kann.

Die Einordnung einer Pumpstation kann gemäß der vorliegenden Fachplanung im öffentlichen Raum gesichert werden.

Bezug nehmend auf den Anschlusspunkt begründen sich Maßnahmen außerhalb des Plangebietes. Daher ist zur Sicherung der Maßnahmen ein Erschließungsvertrag zwischen der LWG und dem Investor erforderlich, in dem die Finanzierung, Errichtung und Übernahme und Betreibung der Trinkwasser- und Abwasseranlage geregelt wird. Der Vertrag ist durch den Investor vorab des Abschlusses des Erschließungsvertrages Stadt/Investor vorzulegen.

Niederschlagswasser:

Das Niederschlagswasser wird im Plangebiet versickert. Die Nachweisführung erfolgt mit dem Erschließungsprojekt.

Die Erschließbarkeit des Standortes ist gegeben. Die erforderlichen Verträge zwischen dem Investor und der LWG bzw. Investor/Stadt Cottbus wurden abgeschlossen.

Beschlussvorschlag:

Es ist keine Planänderung notwendig.

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange Grünflächenamt	Datum des Schreibens 07.08.2002
----------	--	---

Inhalt der Anregungen:

- Zustimmung -

- In der Begründung zum o. g. Bebauungsplan ist in Übereinstimmung mit der Umwandlungsgenehmigung des Amtes für Forstwirtschaft Peitz als Ersatzmaßnahme für die Umwandlung von Wald die Aufforstung von Flächen in den Rieselfeldern dargestellt. Gemäß Begründung zum Bebauungsplan scheinen die Ersatzflächen zumindest teilweise identisch mit dem im Leitkonzept „Rieselfelder Cottbus“ als Ersatzmaßnahme für den Bebauungsplan Albert-Zimmermann-Kaserne ausgewiesenen Flächen sein. Jedenfalls handelt es sich offensichtlich bei zwei von drei Flächen um dieselben Flurstücke. Eine Erweiterung der geplanten Aufforstungsflächen (die Flurstücke 458 und 474/2 sind größer als die jeweils geplante Aufforstung) käme einem Zupflanzen der Rieselfelder gleich und wird vom Grünflächenamt nicht befürwortet, da sie im Widerspruch zur ökologischen Funktion dieses Landschaftsteiles und auch im Widerspruch zu der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Planungsabsicht, der Entwicklung eines Wohngebietsparks in diesem Bereich, steht. Zwischen dem Stadtplanungsamt und dem Umweltamt ist der Ausgleich für die beiden genannten Bebauungspläne abzustimmen und das Ergebnis dem Grünflächenamt zur Kenntnis zu geben.
- Da die Ersatzaufforstung im Bebauungsplan „Sielower Landstraße Ost II“ weder textlich noch zeichnerisch festgesetzt ist, bleibt die rechtliche Sicherung unklar.
- Unsere Forderung zur Bepflanzung der Nordseite des Gewerbegebietes zur Krennewitzer Straße hin gemäß unserer Stellungnahme zum Vorentwurf erhalten wir aufrecht.
- Bezüglich der grünordnerischen Festsetzung Verkehrsbegleitgrün bitten wir um die folgende Präzisierung. Anstatt Neupflanzung von 15 großkronigen Bäumen: „Ausformung des Ahorn-Ulmen-Bestandes entlang der Sielower Landstraße zu einer (unregelmäßigen) Gehölzreihe. Begründung: Die im Grünordnungsplan als Abstandsrün kartierte Gehölzfläche enthält neben rechtlichen Robinienanflug einen nennenswerten vitalen Bestand als Ulmen, die im Stadtgebiet und auch allgemein selten sind. Durch die zumindest partielle Erhaltung der Gehölzfläche kann ein gewisser Biotopausgleich am Standort realisiert und der Fuß/Radweg von der Landstraße abgeschirmt werden. Der Fuß- und Radweg kann u. E. parallel zur Sielower Landstraße hinter dem Gehölzbestand auf der vorderen Schneise geführt werden.

Stellungnahme der Stadt Cottbus:

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen hat die Gemeinde nach § 1 Abs. 5 Satz 2 Nr. 8 BauGB die Belange der Land- und Forstwirtschaft zu beachten. Gemäß § 6 LWaldG haben die Träger öffentlicher Vorhaben bei Planungen, die eine Inanspruchnahme von Waldflächen vorsehen, die Bedeutung des Waldes im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen angemessen zu berücksichtigen. Bezogen auf das in Rede stehende Planverfahren hat die Stadt Cottbus bereits vorab der Einleitung des Bebauungsplanverfahrens mit dem Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes, die Genehmigung zur dauerhaften Umwandlung von Wald in Baufläche bei der zuständigen Forstbehörde beantragt. Der Genehmigungsbescheid wurde mit Bedingungen und Auflagen erteilt, die sich auf die in Rede stehenden Ausgleichsflächen beziehen. Eine Auflage ist eine Abstimmung, durch die dem Begünstigten ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben wird.

Die Genehmigung selbst stellt einen Verwaltungsakt dar, der in der Folge nicht der Abwägung unterliegt.

Die Auflagen können gesondert als belastendes Element des Verwaltungsaktes, in dem in Rede stehenden Waldumwandlungsverfahren angefochten werden. Die Stadt Cottbus hat von dem Widerspruchsrecht in dem vorliegenden Fall keinen Gebrauch gemacht. Insofern hat nunmehr der Adressat des Bescheides, die Stadt Cottbus, in der Folge die Aufforstung termin- und fachgerecht durchzuführen. Die Genehmigung ist im Bebauungsplanverfahren in der Folge als nachrichtliche Übernahme einzustellen. Ein Abstimmungsbedarf/Koordinierung der Aufforstungsmaßnahmen zwischen den genannten Bebauungsplänen begründet sich somit in diesem Bebauungsplanverfahren nicht.

Bezug nehmend auf den Hinweis zur rechtlichen Sicherung der Aufforstungsmaßnahmen wird auf den vorliegenden Bescheid des Forstamtes vom 17.01.2001 verwiesen. Danach ist die Maßnahme bis zur angezeigten Frist durch die Stadt Cottbus zu koordinieren und durchzuführen. Die Stadt Cottbus hat mit dem Verkauf der in Rede stehenden Flächen an den Projektträger, der in der Folge die Grundstücke entwickeln wird, die Aufforstungsmaßnahmen nicht weitergereicht. Danach ist die Stadt Cottbus in der Pflicht, siehe hierzu auch Begründung zum Bebauungsplan, Maßnahmen zur Planumsetzung Pkt. IV.4, S. 42/43.

Der Forderung zur Bepflanzung der Nordseite des Gewerbegebietes zur Krennewitzer Straße wird nicht gefolgt. Auf Grund der vorhandenen Dimensionierung des öffentlichen Raumes ist eine Einordnung nicht gegeben. Die Festsetzung von Baumgruppen auf privaten Grundstücken begründet sich aus städtebaulichen Gesichtspunkten nicht. Der Bereich soll vorrangig für das nicht produzierende Gewerbe entwickelt werden, wobei auf eine kleinteilige Grundstücksstruktur abgestellt wird. Gemäß dem Gebot des sparsamen Umganges mit Grund und Boden wurde die maximale Obergrenze nach § 17 BauNVO für die GRZ festgesetzt. Diese Festsetzung ist sinnvoll, da somit die Ausnutzung des Baugrundstückes für ein Gewerbegebiet als optimal angesehen wird. Die baulich-räumliche Entwicklung auf den Baugrundstücken wird somit nicht eingeschränkt. Das schließt die Verpflichtung der Bauherren nicht überbaubare Grundstücksflächen zu begrünen nicht aus. Auch aus dem Landschaftsplan der Stadt Cottbus begründet sich hier der Aufbau einer wichtigen Grünvernetzung nicht. Im Rahmen der Abwägung werden somit der Belang des Grünflächenamtes – Schaffung von Baumgruppen gegenüber den städtebaulichen Belangen zurückgesetzt.

Dem Hinweise zur Änderung der Festsetzung kann nicht gefolgt werden. Seitens der Abteilung Verkehrsplanung beim Stadtplanungsamt wurde der für den Ausbau der Sielower Landstraße vorgesehene zukünftige öffentliche Verkehrsraum eindeutig vorgegeben. Danach ist der Ausbauquerschnitt aus dem Bereich Kaufland aufzunehmen. Der öffentliche Raum vom westlichen Bord wurde in Richtung Osten mit 17 m festgesetzt. Damit wird ein einheitlicher

Querschnitt für den Abschnitt Knotenpunkt Kaufland bis zur Straße Am Nordrand angestrebt, was auch für die Herstellung des Straßenbegleitgrüns gilt.

Dementsprechend wurden bereits planumsetzende Maßnahmen, wie der Verkauf der Baugrundstücke usw. eingeleitet. Der Belang wird im Abwägungsverfahren somit gegenüber dem städtebaulichen Belang, hier Gestaltung des öffentlichen Verkehrsraumes, zurückgesetzt.

Beschlussvorschlag:

Es ist keine Planänderung notwendig.

4. Abwägung der Stellungnahmen der Bürger, die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 3 Abs. 2 BauGB Hinweise und Anregungen vorgetragen haben:

Lfd. Nr.	Bürger	Datum des Schreibens
1	Sack, Sieglinde Ernst-Bloch-Straße 13, 0348 Cottbus	31.07.2002

Inhalt der Anregungen:

Dem Artikel von Herrn Rescher zum Holzeinschlag im Cottbuser Norden stimme ich u. a. Beiratsmitglieder voll zu.

Wir möchten Sie auffordern, auch in Zukunft mehr Sorgfalt zu legen, dass uns das Grün der Stadt, insbesondere die Bäume, erhalten bleiben.

Stellungnahme der Stadt Cottbus:

Mit dem Bebauungsplan „Sielower Landstraße Ost II“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Gewerbegebietes auf der Gesamtfläche (jetzt Wald) geschaffen werden. Der Bebauungsplan wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB aus dem sich in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplan der Stadt Cottbus entwickelt. Danach ist der Bebauungsplan den Zielen der Stadtentwicklung angepasst. Im Flächennutzungsplan werden die beabsichtigten städtebaulichen Entwicklungstendenzen und die sich daraus ergebenden Arten der Bodennutzung nach den voraussichtlichen Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dargestellt. Bezogen auf den in Rede stehenden Bereich stellt der Flächennutzungsplan (Entwurf) Gewerbefläche dar. In die Entscheidung, diesen Bereich langfristig für eine bauliche Nutzungen vorzusehen, wurden u. a. auch der Tatbestand eingestellt, dass der Bereich in einem Gebiet liegt, in dem sich in den letzten Jahren eine für die Stadt Cottbus bedeutende und strukturbestimmende gewerbliche Entwicklung vollzogen hat. Im Zusammenhang mit der Entwicklung des Gewerbegebietes Nord I – III, dem Gewerbegebiet Sielower Landstraße Ost und West, dem Betriebshof Cottbusverkehr und dem großflächigen Einzelhandelsstandort im Cottbuser Norden wurde eine Infrastruktur aufgebaut, die neben der Sicherung der Erschließungsfunktion für die genannten Bereiche, auch für den überörtlichen Verkehr von wesentlicher Bedeutung ist. Darüber hinaus wurde auch die technisch Infrastruktur unter Bezugnahme auf die Gewerbeentwicklung ausgebaut. Die in Rede stehende Waldfläche mit ca. 5 ha ist

allseitig im planungsrechtlichen Sinn voll erschlossen. Gemäß den Abstimmungen mit der Forst ist auf Grund der notwendigen Erweiterungsmaßnahmen für bestehende Gewerbebetriebe eine wirtschaftliche Verwertung des Waldes nicht mehr gegeben. Im Rahmen der Abwägung zwischen den naturschutzrechtlichen Belangen Erhalt der Forstfläche und den wirtschaftlichen Belangen werden unter Beachtung des vorhandenen Erschließungsstandes die naturschutzrechtlichen Belange den wirtschaftlichen Belangen untergeordnet. Die Fläche weist auf Grund ihrer Bedeutung für die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege (im Gemeindegebiet) eine geringe Empfindlichkeit gegenüber der Feststellung einer gewerblichen Fläche aus. Die aus dem Eingriff resultierenden Beeinträchtigungen sind auf Grund der überwiegenden betroffenen Funktionsausprägungen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturhaushalt ausgleichbar, wenn auch nicht am Standort.

Beschlussvorschlag:

Es ist keine Planänderung notwendig.

Lfd. Nr.	Bürger	Datum des Schreibens
2	Manfred Rescher 03229 Casel	26.08.2002

Inhalt der Anregungen:

Das Waldstück ist öffentliches Gut und es darf nicht an anderer Stelle mit 50jähriger Verzögerung angepflanzt werden. Wer gibt wem das Recht, an dieser Stelle Wald zu vernichten? Es gibt genügend abgeholzte freie Flächen, die auf Bebauung warten.

Stellungnahme der Stadt Cottbus:

Der Auffassung, dass der Wald, neben seiner wirtschaftlichen Funktion, auch eine der Allgemeinheit dienende Funktion hat, wird gefolgt. Unabhängig davon handelt es sich bei der in Rede stehenden Fläche um Privateigentum. Insofern handelt es sich um Privatwald i. S. des § 3 LWaldG. Danach obliegt es u. a. auch dem Eigentümer in Abhängigkeit von anderen gesetzlichen Bestimmungen, die Umwandlung der Waldfläche in eine andere Nutzungsart anzustreben. Die Waldumwandlung wird durch das Waldgesetz einerseits ermöglicht und andererseits auch geregelt. Danach darf Wald nur mit Genehmigung der unteren Forstbehörde in eine andere Nutzungsart zeitweilig oder dauernd umgewandelt werden. Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte und Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzes sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Bezogen auf den in Rede stehenden Bebauungsplan wurde die Waldumwandlung durch das zuständige Forstamt mit Bescheid vom 18.01.2001 genehmigt. Mit dem Bescheid wurde auch geregelt, in welchen Zeiträumen in der Folge die Wiederaufforstung zu erfolgen hat. Dabei werden zeitnahe Räume benannt.

Der Hinweis, der sich auf die Inanspruchnahme genügend abgeholzter freier Flächen, die auf eine Bebauung warten, wurde seitens des Antragstellers nicht näher untersetzt. Die im Stadtumbaukonzept 2010 formulierten Ziele der Stadtentwicklung, bezogen auf den Wirtschaftsstandort Cottbus, bedingen u. a., dass dieser nur durch eine entsprechende Flächenvorsorge gestärkt werden kann. Der Entwicklung von Gewerbe und Dienstleistung ist ausreichend Raum zu geben. Die flächenmäßigen und erschließungsseitigen Voraussetzungen für eine

erfolgreiche Reindustrialisierung sind daher sicherzustellen. Dabei sind strukturelle Gegebenheiten, wie verkehrliche Anbindungen, zu beachten. Die Standortanbindung ist ein Standortvorteil im Wettbewerb mit der Region, den es zu nutzen gilt. Zur Sicherung ausreichender Handlungsspielräume für den Entwicklungsprozess der Wirtschaft ist die Orientierung auf eine weitere notwendige Flächenvorsorge und deren Verfügbarkeit erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Es ist keine Planänderung notwendig.